

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

siehe die 27. 28. Antwort im Verhör vom 3. Jenner, vor dem Distriktsgericht Monthey) über die Prozedur sich beschwert.

2. Daß auch sein Vertheidiger, zwar nur zum Theil, solche angreift.

3. Daß sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein Vertheidiger den Unterschied zwischen Kassationsbegehren und Appelation nicht kannten, indem der erstere am 3. Jenner schon im Gefangniß saß, und am 1. Febr. die Straffentz ausgefällt ward. Nun datirt sich der Publikationsbeschluß des vollziehenden Direktoriums über Kriminal-; Kassations-; Begehren, vom 11. Jenner. Allein, ob und wenn dieses Gesetz im Kanton Wallis publiziert worden sey, siehet dahin: — wenigstens dem Robriquet selbst, konnte es nicht bekannt seyn. Ich glaube also, pflichtmäßig darauf antragen zu müssen:

1. Daß die Prozedur gegen den Ludwig Robriquet von Monthey, als unformlich, null und nichtig erklärt werde.

2. Daß derselbe sogleich aus seinem der Beschreibung nach gräulichen Kerker entlassen und auf freien Fuß gestellt werde, und

3. Daß dem Vollziehungsdirektorium das Betragen der Autoritäten, welche auf eine so auffallend unformliche Weise gehandelt haben, angezeigt werde.

Luzern, den 28. März 1799.

Unterzeichnet: Koller,
öffentlicher Ankläger beim Obergericht.

Das Urtheil des Obergerichts, war diesen Schlüssen des öffentlichen Anklägers gemäß.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achtzehnte Sitzung, 15. April.

Präsident: Rahn.

Zschokke legt die fortgesetzte Anzeige der für die Kasse der 18,000, an Weber eingesandten Beiträge vor. Sie belaufen sich in den letzten 2 Wochen auf 1300 Franken.

Auf Zschokke's Antrag beschließt die Gesellschaft, Weber soll über den Bestand der Kasse monatliche Rechnung ablegen, die, so wie die Verzeichnisse der einzelnen Beiträge jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einkommende Beiträge von Belde'swerth, sollen in Natura aufbewahrt, darüber eigne Rechnung geführt, und sie zu Geschenken für einzelne ausgezeichnete Männer, oder für einzelne Thaten bestimmt bleiben.

Rahn zeigt im Namen der Taubstummencommission an, daß wirklich durch den Minister Stämpfer nun Tabellen in der ganzen Republik versandt worden, von Kenntniß der wirklichen Anzahl der Taubstummen

in Helvetien, ihrer wissenswerthen Verhältnisse und dessen was bisdahin für sie in jedem Kanton geleistet worden, zu erhalten.

Im Namen der Commission über den Mahler Egger, theilt Rahn einige Erkundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

Bronner im Namen der Commission über die englischen Spinnmaschinen legt einen ausführlichen, genauen und sehr interessanten Bericht vor, der sich mit bestimmten Vorschlägen zu ihrer Einführung in Helvetien endigt.

Dieser Bericht soll mit einigen in der kurzen Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Finanzminister zugesellt, und im 2. Stuk des helvetischen Genus abgedruckt werden.

Mohr wird zum Präsidenten ernannt.

Anzeige.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern, wird ihre neunzehnte Sitzung Montags den 22 April halten, und genau um sechs Uhr eröffnen. Sie ladet alle ihre Mitglieder und das Publikum ein, sich zahlreich einzufinden. Der V. Zschokke wird Gedanken vorlegen, über die beste und zweckmäßigste Versorgung der Waisenkinder; über Waisenhäuser; ihre Nachteile, und die Nothwendigkeit der Ausrottung der Waisenhäuser in Helvetien. — Die Discussion darüber, so wie über den Versuch einer zweckmäßigen Aufhebung der Gemeinweiden von Vetsch, wird eröffnet werden.

Druckfehler.

St. XXXVII, S. 298,	anstatt von der Wirkung der	Verurtheilung, l. Verur-	
		theilung.	
— — — — § 40,	Widereinigung, l. Wiederein-		
	setzung.		
— — — — 44,	einer Ehefrau, l. seiner Ehe-		
	frau.		
— — — — 48,	Verurtheilung, l. Verurthei-		
	lung.		
— — — — 49,	ängere Zeit, l. längere Zeit.		
— — — — S. 314,	soll dieses Gesetzbuch nicht zur		
	Richtschnur dienen, wohl aber		
	für alle nach der Bekanntwas-		
	dieses Gesetzbuches begangene		
	Verbrechen. — Diese Stelle		
	ist auszulassen.		
St. XXXVIII, § 128,	anstatt dasselbe, l. derselbe.		
— — — — 140,	— 151, l. 138.		
St. XXXIX, S. 312, § 173,	anstatt eilfsjährige Ketten-		
	strafe, l. vierjährige.		
— — — — — 177,	} eben so.		
— — — — — 178,			
— — — — — 180,			